

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2342/75 DER KOMMISSION

vom 12. September 1975

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von lang- und rundkörnigem geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 16. April 1975 äußerte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihre Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 9 827 Tonnen geschälten Reis, das sind 2 000 Tonnen rundkörnig geschliffener Reis und 5 000 Tonnen langkörnig geschliffener Reis, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1973/1974 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die cif-Lieferung des Erzeugnisses bezieht, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das

Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 2 000 Tonnen geschliffenem rundkörnigem Reis und 5 000 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die cif-Lieferung des Erzeugnisses, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Entladekosten.

Das etwaige Überliegegeld oder die etwaige Eilprämie (dispatch money) im Ausladehafen gehen zu Lasten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Ihre Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten des Empfängerlandes vereinbart worden sein.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto im Hafen von Da-Nang cif zu verladen.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm, sowie der Aufschrift: „Riz — Don de la Communauté économique européenne/Action du Comité international de la Croix Rouge“.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 22. September 1975.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 22. September 1975, 12 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 6 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat berichtet.

(3) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der

sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene rund- und langkörnige Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v.H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v.H.,
- kreibige Körner: höchstens 3 v.H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1 v.H.,
- fleckige Körner: höchstens 0,50 v.H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbige Körner: höchstens 0,125 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen rund- und langkörnigen Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v.H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v.H.,
- kreibige Körner: höchstens 3 v.H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1 v.H.,
- fleckige Körner: höchstens 0,050 v.H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,125 v.H.,

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des

Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transport der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission